



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 22. Januar 2019 hs

**Arbeitslosenversicherungsgesetz: Anpassung zur administrativen Entlastung –
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2018 haben Sie die Kantonsregierungen im obgenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen.

Antrag

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen, möchten aber zu den drei Änderungsbereichen je eine ergänzende Bemerkung anbringen.

Bemerkungen

a) Wegfall der Zwischenbeschäftigung beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und von Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Die Aufhebung von Art. 41 und 50 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG, SR 837.0) betr. Aufnahme und Suche einer geeigneten und zumutbaren Zwischenbeschäftigung während des Bezugs von KAE und SWE ist folgerichtig, wird doch seit Jahren die Einhaltung dieser Pflicht nicht mehr durchgesetzt, kontrolliert oder gar sanktioniert. Mit der Streichung dieser beiden Artikel wird nachgeholt, was in der Praxis akzeptiert und Usus ist.

b) Schaffung der Voraussetzungen für die schnelle Realisierung der E-Government-Strategie

Es ist zeitgemäss, dass analog zu den Privatversicherungen die «Schadenfälle» (Arbeitslosigkeit bzw. drohende Kurzarbeit) von den Betroffenen, also Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgeber, der Arbeitslosenversicherung (ALV) und der öffentlichen Arbeitsvermittlung (bzw. den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren) elektronisch gemeldet werden können. Die Ergänzungen der Artikel 83, 96 und 97 AVIG sind daher grundsätzlich zu begrüssen. Auf jeden Fall stellen die

Möglichkeiten des Zugriffs auf die kantonalen Einwohnerregister und der direkten Übermittlung der Leistungsabrechnung der ALV an die kantonalen Steuerbehörden eine administrative Entlastung dar und ermöglichen Einsparungen durch Synergieeffekte bei den involvierten Institutionen/Behörden, sofern die kantonalen Gesetze dies erlauben. Allerdings müssen vollzugsseitig die elektronisch eingereichten, erforderlichen Unterlagen wie bis anhin überprüft werden, weshalb der Abklärungsbedarf zeitlich nicht abnehmen und daher kaum positive Auswirkungen zeitigen wird.

c) Voraussetzungen zur Verlängerung der KAE-Höchstbezugsdauer

Um die Maximalbezugsdauer von KAE verlängern zu können, ist die Definition der beiden Kriterien «Voranmeldung zum Bezug von KAE» und «Arbeitsmarktprognose des Bundes» sinnvoll und erlaubt einen präventiven Einsatz dieses Instruments.

Die daraus folgenden Anpassungen beim Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) und beim Invalidenversicherungsgesetz (IVG, SR 831.20) entsprechen einer konsequenten und durchgängigen Umsetzung der Änderungen im AVIG.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- tcql-ga@seco.admin.ch (im Word- und PDF-Format)
- Gesundheitsdirektion
- Volkswirtschaftsdirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug